

oder zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- und anderen Gefahr befügt:

- a) geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen;
- b) Fahrzeuge und andere Sachen, unabhängig vom Eigentums- oder Besitzverhältnis, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen und durch den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung nicht ein anderer größerer Schaden eintreten kann;
- c) im Rahmen der vom Leiter des Betriebes getroffenen Festlegungen die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im Betrieb zu kontrollieren und dabei mit den Brandschutzverantwortlichen, den Leitern von Arbeitskollektiven und allen Werkträgern eng zusammenzuarbeiten.

§4

Organisatorischer Aufbau

(1) Der Aufbau, die Organisation und die Durchführung des Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren zur Verwirklichung der ihnen übertragenen Aufgaben vollzieht sich auf der Grundlage einheitlicher organisatorischer und taktischer Grundsätze.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in Gruppen und Züge.

(3) In Betriebsteilen, Objekten und Einrichtungen innerhalb des Betriebsterritoriums bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung können Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes gebildet werden.

(4) In vom Betrieb in größerer Entfernung liegenden Betriebsteilen, Objekten und Einrichtungen können entsprechend den Erfordernissen selbständige Freiwillige Feuerwehren gebildet werden.

(5) In industriellen Ballungsgebieten, Gewerbestütztenzentren und unter ähnlichen Voraussetzungen können unmittelbar aneinandergrenzende bzw. in einem Objekt untergebrachte Betriebe und Einrichtungen mit geringer Beschäftigtenzahl in Kooperation eine gemeinsame Freiwillige Feuerwehr auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen bilden und unterhalten. Dazu ist die Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans erforderlich.

§5

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr besteht aus

- dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung,
- dem Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz.

(2) In Freiwilligen Feuerwehren von Großbetrieben mit umfangreicher Technik der Feuerwehr kann ein Stellvertreter des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr für Technik eingesetzt werden.³

(3) Die Leiter von Kommandostellen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen an den Beratungen der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr teil.

§6

Zugehörigkeit

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können im Betrieb beschäftigte Männer, Frauen und Jugendliche werden, die der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben und bereit sind, das Statut der Freiwilligen Feuerwehr anzuerkennen und danach zu handeln.

(2) Bewerber sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich geeignet sein, die sich aus der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Jugendliche dürfen Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr nur unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz ausüben.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eines Betriebes sollen in der Regel nicht gleichzeitig einer anderen Feuerwehr angehören.

(5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die aus gesundheitlichen, altersmäßigen oder anderen zwingenden Gründen keinen Dienst mehr versehen können, kann auf Vorschlag der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr durch den Leiter des Betriebes die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber zuerkannt werden.

§7

Aufnahme

(1) Aufnahmeanträge sind an die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu richten, die den Antrag mit ihrer Stellungnahme an den Leiter des Betriebes oder den von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter zur Entscheidung übergibt.

(2) Jeder neu in die Freiwillige Feuerwehr Aufgenommene ist in einer Dienstversammlung vorzustellen.

§8¹

Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr endet durch

- das Ausscheiden aus dem Betrieb,
- den Austritt,
- die Streichung,
- den Ausschluß,
- den Tod.

(2) Der Austritt ist der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich zu erklären und zu begründen. Von dieser ist die Austrittserklärung mit einer Stellungnahme dem Leiter des Betriebes oder dem von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter zur Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Streichung kann bei ungenügender Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen werden.

(4) Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe. Er kann nur im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens wegen Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und das Statut der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen werden.